Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.6.1972) Drucksache 8/288

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 288**
13. 06. 72

## Mitteilung des Senats

**Wegfall von Genehmigungen der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125)**

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) ist vorgeschrieben, daß die Gemeinde die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung zu beschließen hat. Eine entsprechende Regelung ist für die Aufhebung der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes in § 51 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes vorgesehen. In beiden Fällen (§§ 5 Abs. 2 und 51 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes) heißt es weiter, daß diese Satzung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Nach § 92 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes kann das Land Bremen den Wegfall dieser Genehmigungen bestimmen.

Die Genehmigungen haben insbesondere den Zweck, in den Flächenstaaten eine umfassende kommunale Aufsicht zu gewährleisten. Eine solche Notwendigkeit besteht im Lande Bremen nicht. Daher sollte die Möglichkeit des Gesetzes ausgenutzt und der Wegfall der Genehmigungen für das Land Bremen beschlossen werden.

Beim Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist entsprechend verfahren worden. Auf das Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Februar 1962 (SaBremR 2130-a-6) wird verwiesen.

**Der Senat bittet dementsprechend die Bürgerschaft (Landtag) folgendes Gesetz,** dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 20. April 1972 zugestimmt hat, **zu beschließen:**

### Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen nach dem Städtebauförderungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) aufgrund des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die im § 5 Abs. 2 Satz 1 und im § 51 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes vorgesehenen Genehmigungen entfallen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen